

Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154)) hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 2 S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird aus „Vorname“ „Vornamen“ und aus „Art und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung“ „Art und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigungen“.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „3. Für die in § 1 Abs. 1 Hochschulstatistikgesetz vom 10.03.2016 (BGBl. I Nr. 11, S. 342) genannten Zwecke die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 5 Abs. 2 und § 9 Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 2 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
 - „a) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 5 Abs. 2 und § 9 Hochschulstatistikgesetz an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW),“
4. In § 2 Abs. 2 Buchstaben b) – e) wird jeweils aus „Vorname“ „Vornamen“.
5. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(3) Die Universität Bielefeld darf gemäß § 8 Abs. 5 HG personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 HG oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Hierzu werden die nachfolgenden Daten zeitlich unbefristet gespeichert: Matrikelnummer, Name, Vornamen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mailadresse, Abschluss und Studiengang. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte findet nicht statt.“
6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Promotionsstudium an der Universität Bielefeld durchführen wollen, müssen sich an der Universität Bielefeld einschreiben, nachdem sie von der jeweiligen Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden. Die Einschreibung kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis der Fakultät vorlegt, dass sie oder er als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde. Eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann bis zum Ende des Semesters, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wird, erfolgen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung setzt einen Nachweis der Fakultät voraus, dass weiterhin eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand besteht. Mit der Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden werden zusätzlich folgende Daten erhoben und zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zu administrativen Zwecken verarbeitet: Erstbetreuende, Finanzierung der Promotion. Alle Daten werden zusätzlich an das Servicecenter für den wissenschaftliche Nachwuchs der Universität Bielefeld übermittelt.“
7. In § 4 Abs. 1 wird aus „Vorname“ „Vornamen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2017.

Bielefeld, den 12. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer